

Verfahrensvermerke zur Planänderung:

1. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.06.1999. ~~Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln / durch Bekanntmachung im vom bis zum erfolgt.~~
2. Die Gemeindevertretung hat am 17.06.1999 den Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planänderung berührten Bürger sind gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 21.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind § 13 BauGB mit Schreiben vom 21.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Briesen, den 21.09.99



Amtdirektor

5. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fürstenwalde, den 23.9.99



Vermessungsstelle

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.7.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 S. 137) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen die Änderung des Bebauungsplans am 29.07.99 als Satzung. Die Begründung zur Planänderung wurde gebilligt.

Briesen, den 21.09.99

Amtdirektor



8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.99 Az: 74/1/99 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

CoHbus, d. 28.10.99

Briesen, den



Amtdirektor

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Briesen, den

Amtdirektor

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

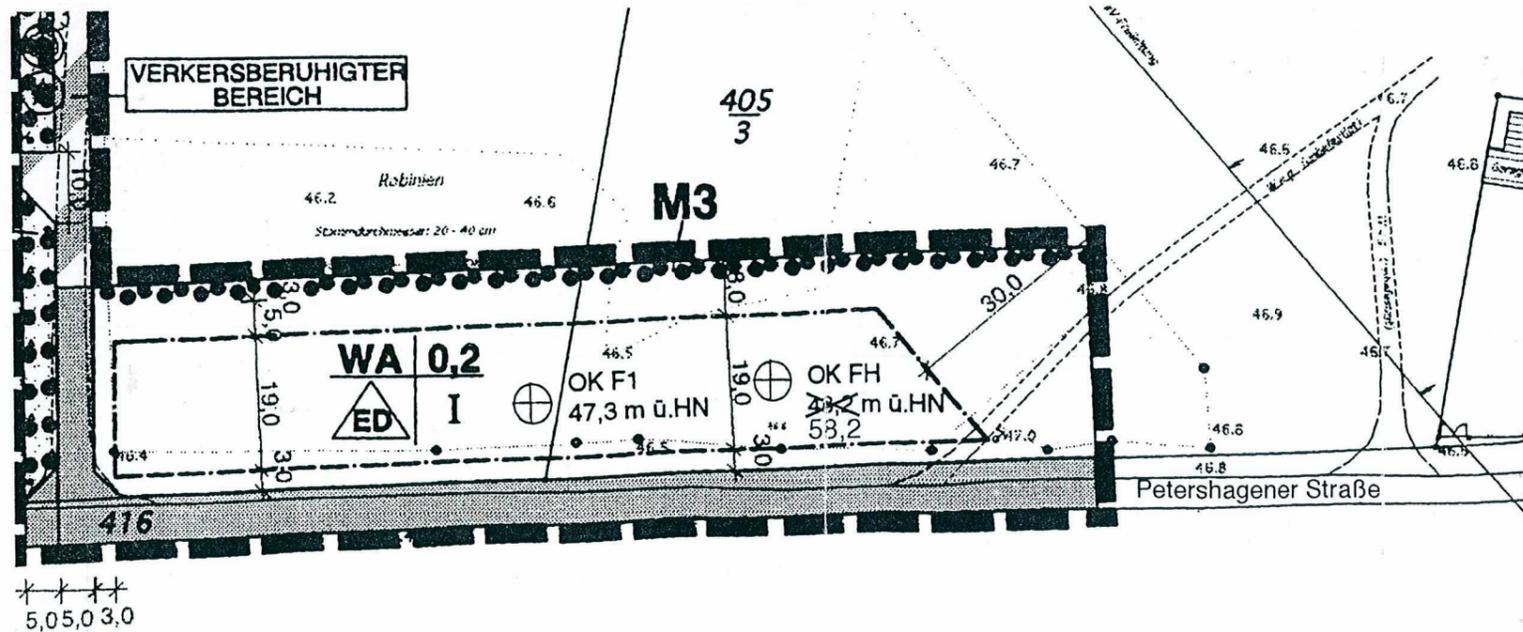
Briesen, den 15.11.99

Amtdirektor

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom im Amtsblatt Nr. 81 v. 1.12.99 bis zum durch ~~Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.12.99 in Kraft getreten.

Briesen, den 07.01.2000

Amtdirektor



Gemeinde Briesen Amt Odervorland Landkreis Oder-Spree

Bebauungsplan Nr. 02 "Hüttenstraße" Maßstab 1 : 1000

Ausschnitt der Planzeichnung -Teil A- Bereich der Planänderung

1. Änderung des Bebauungsplanes nach der Genehmigung Stand Juni 1999

Zeichenerklärung (Auszug)

⊕ OK FH Festgesetzte Firsthöhe als Höchstmaß, in Meter über HN (Höhennull) (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Begründung zur Planänderung

Für das Bau Feld an der Petershagener Straße war durch einen Schreibfehler die zulässige Firsthöhe falsch eingetragen. Statt OK FH 48,2 m ü.HN (gestrichelt) muß es richtig heißen: OK FH 58,2 m ü.HN.